

Oberstes Gericht, Urteil vom 5. Oktober 1953

— 1 Uz 78/52 —

Die Th.-Werke G. m. b. H. mit dem Sitz in Düsseldorf betreiben dort seit etwa 70 Jahren eine Chemische Fabrik. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung von Waschpulver, Wasch- und Reinigungsmitteln und anderen chemischen Erzeugnissen wie Schuhcreme und Bohnerwachs. Durch Eintragung in die Warenzeichenrolle sind ihr eine Reihe Bild- und Wortzeichen geschützt, deren kennzeichnender Bestandteil das Bild eines Schwans bzw. das Wort „Schwan“ ist.

Die Th.-Werke unterhielten seit etwa 60 Jahren einen Zweigbetrieb in W. Dieser Betrieb wurde nach dem Befehl Nr. 124 der SMAD vom 30. Oktober 1945 sequestriert, später in das Eigentum der Provinz Sachsen und schließlich in Volkseigentum (unter Rechtsträgerschaft nunmehr des Klägers, H.-Ch. VEB) überführt.

Der Kläger ist der Auffassung, mit der Überführung des W'er Betriebes seien u. a. auch die Markenschutzrechte, die der Verklagten und damit auch dem Zweigbetrieb zugestanden hätten, in Volkseigentum übergegangen. Er hat gegen die Th.-Werke Klage erhoben mit folgenden Anträgen:

Die Verklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe zu unterlassen: Die Bezeichnung „Schwan“ zu gebrauchen, insbesondere, wenn dies firmen-, warenzeichen- oder ausstattungsmäßig geschieht, so bezeichnete Gegenstände, insbesondere Waren, in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder auf Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. diese Bezeichnung anzubringen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Der W'er Zweigbetrieb der Verklagten sei eine unselbständige Produktionsstätte gewesen; sie sei nicht im Handelsregister eingetragen gewesen und hätte auch tatsächlich im Geschäftsverkehr nie selbständig gehandelt. Es sei nur auf Anweisung von Düsseldorf produziert worden; die gesamte kaufmännische Verwaltung habe in den Händen des Hauptunternehmens in Düsseldorf gelegen. Infolgedessen sei das Warenzeichenrecht allein beim Hauptbetrieb in Düsseldorf belegen gewesen, nicht auch in W., zumal es eine Spaltung des Warenzeichenrechts nicht gebe. Die Überführung des W'er Zweigbetriebes in Volkseigentum habe mithin das Warenzeichenrecht nicht berührt. Dieses sei nicht in Volkseigentum übergegangen, es befände sich nach wie vor in Düsseldorf. Im übrigen sei die — konstitutiv wirkende — Eintragung in die Zeichenrolle maßgebend. Dort sei aber nur die Verklagte, nicht aber der Kläger eingetragen

Das Landgericht E. hat am 13. Dezember 1950 Teilurteil dahin erlassen, daß der Kläger mit der Klage gegen die Verklagte abgewiesen wird.

In der Begründung des Urteils wird ausgeführt, daß nach der Zuschrift des Amtes zum Schutze des Volkseigentums vom 1. April 1950 mit Überführung des Betriebes in Volkseigentum sämtliche Vermögenswerte in Volkseigentum überführt worden seien und daß diese Entscheidung des Amtes zum Schutze des Volkseigentums bindend sei. Der Kläger sei also Inhaber des Zeichenrechts geworden und daher zur Klage aktiv legitimiert. Gleichwohl seien die Klageanträge nicht berechtigt. Die Verklagte habe für ihren Sitz in Düsseldorf das Zeichenrecht erworben. Sie habe dort noch heute ihren Sitz und sei deshalb nach wie vor Inhaberin des Warenzeichens. Die Enteignung des W'er Betriebes und die daraus folgende Überführung des Warenzeichens in

Volkseigentum schließe das gleichzeitige Weiterbestehen des Zeichens für die Verklagte in Düsseldorf nicht aus. Beide Zeichenrechte bestünden gleichberechtigt nebeneinander; keiner der beiden Berechtigten könne vom anderen die Unterlassung des Gebrauchs verlangen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem Klageantrage im 1. Rechtszuge zu erkennen.

Das Oberste Gericht hat unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrage erkannt.

Aus den Gründen:

Der Kläger — H. Ch. VEB — ist Rechtsträger eines Industriebetriebes, der von der Verklagten in W. unterhalten, zufolge des Befehls der SMAD Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 sequestriert, durch die Verordnung betr. die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen vom 30. Juli 1946 (VOBl. S. 351) entschädigungslos enteignet und durch den Befehl der SMAD Nr. 64 vom 17. April 1948 in Volkseigentum überführt worden ist. Über die Wirkung dieser Maßnahmen besagt die vorliegende Auskunft der Landesregierung Sachsen-Anhalt, Ministerium des Innern — Amt zum Schutze des Volkseigentums — vom 1. April 1950, daß mit der Überführung in das Volkseigentum „sämtliche Vermögenswerte und auch Warenzeichen in das Eigentum des Volkes überführt worden“ sind

Der erkennende Senat trägt keine Bedenken, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Was nun die Zugehörigkeit des hier in Rede stehenden Markenzeichens „Schwan“ zum Vermögen des enteigneten Betriebes anlangt, so erledigt sich der hierüber geführte Streit der Parteien schon dadurch, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts die Auffassung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bindend ist, da in der Kontrollbefugnis, die durch Ziff. 7 der Richtlinien Nr. 1 dem damaligen Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums übertragen worden ist, die alleinige Entscheidungsgewalt in allen Fragen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, enthalten ist, so daß insoweit eine Nachprüfung im Rechtswege nicht erfolgen kann.

Die vom Kläger zu den Gerichtsakten überreichten Unterlagen — Verpackungsmaterial, Drucksachen aller Art, insbesondere Reklameschriften — ergeben eindeutig, daß sich nicht nur der Kläger selbst ständig des Schwans als Wort- und Bildzeichen bedient hat, sondern daß dies auch von seiten der früheren Rechtsträger des enteigneten Betriebes in gleicher Weise geschehen ist. Der Auffassung der Verklagten, daß dies in Ausübung ihres Warenzeichenrechts, also auf Grund einer Gebrauchsüberlassung, oder nach Analogie einer Zwangslizenz geschehen sei, ist nicht beizutreten. Der Kläger und seine Vorgänger haben sich vielmehr des genannten Warenzeichens kraft eigenen Rechts bedient. Wenn nun der Vorderrichter demgegenüber auf die an sich unstreitige Tatsache hinweist, daß, beginnend mit dem Mai 1896, der Schwan (teils ohne, teils mit ergänzenden Zusätzen) als Wort- und Bildzeichen für die Verklagte auf Grund der jeweils geltenden Gesetze in der Zeichenrolle beim Reichspatentamt eingetragen worden ist, und daraus, daß diese Eintragungen unverändert fortbestehen, die Folgerung zieht, daß die Verklagte durch die Enteignung des in W. von ihr begründeten Zweigbetriebes des Rechts zum Gebrauch des Warenzeichens nicht verlustig gegangen sei, so ist dem nicht beizutreten. Diese Auffassung führt zu dem Ergebnis, daß — wie auch der Vorderrichter meint — beide Parteien sich gleichberechtigt gegenüberstehen, so daß